



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 610/16

vom
25. April 2017
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 25. April 2017 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 30. Mai 2016 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass das Landgericht nicht verpflichtet war, den Antrag der Verteidigung auf erneute Vernehmung der Zeugin K. („Anträge Nr. 41“) förmlich gemäß § 244 Abs. 6 StPO zu bescheiden, weil deren Einvernahme zum Beweisthema explizit lediglich „angeregt“ worden war.

Graf

Jäger

Bellay

Cirener

Radtko